

## DAS RATHAUS INFORMIERT



Nichts mehr verpassen!  
Folgen Sie uns auch auf Social Media:



facebook.com/stadtbadsaulgau



instagram.com/stadt\_bad\_saulgau



youtube.com/StadtBadSaulgau

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid von der Stadtverwaltung. Bei einer Änderung der Grundsteuerhebesätze werden gemäß § 27 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ebenfalls neue Bescheide von der Stadtverwaltung versandt.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den **Fälligkeitsterminen (15.2., 15.5., 15.8., 15.11. bzw. 1.7. für Jahreszahler)** mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, einzulegen oder beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen.

Bad Saulgau, den 10.1.2023

Richard Striegel

Erster Beigeordneter

## Inkrafttreten der 1. Bebauungsplanänderung „Elisabethenstraße“

### in Bad Saulgau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 19.1.2023 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 1. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz schraffierte Fläche dargestellt:

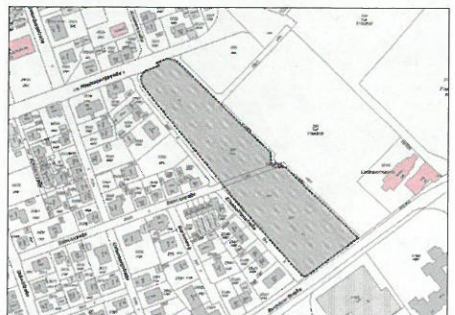


Foto: Stadtplanung

## Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die DRV informiert, berät, gibt Auskunft über Renten, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Versicherungsfragen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am **Dienstag, 31. Januar 2023**, von 8:30 bis 15:20 Uhr im Rathaus Bad Saulgau, Zimmer 09, im Erdgeschoss. Beratungen ausschließlich nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 07571 7452-0. Bringen Sie bitte Ihre Versicherungsunterlagen mit!

## FF Bad Saulgau

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Saulgau findet am Freitag, 27. Januar 2023, um 19.30 Uhr im Stadtforum Bad Saulgau statt. Zu dieser wird recht herzlich eingeladen. Die Tagesordnung kann dem Stadtjournal vom 12. Januar 2023, Ausgabe Nummer 1/2, entnommen werden. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Feuerwehrdienst! Im Hinblick auf die notwendige Beschlussfähigkeit ist eine geschlossene Teilnahme erforderlich. Für alle Teilnehmer besteht die Pflicht zum Selbsttest vor Versammlungsbeginn – somit bitte frühzeitiges Eintreffen ab 19.00 Uhr einplanen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nehmen im Dienstanzug an der Versammlung teil.

formation des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Januar 2023 den Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 festgestellt. Gem. § 105 Abs. 3 GemO liegt der Beteiligungsbericht von Freitag, 27. Januar 2023, an sieben Tagen auf dem Rathaus in Bad Saulgau, Zimmer Nr. 113, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Während der Offenlegungsfrist kann jedermann Einsicht nehmen.

Bad Saulgau, den 20. Januar 2023

Striegel

Erster Beigeordneter

### Stadtkämmerei

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

### 1. Steuerfestsetzung

Die vom Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- **340 v. H.** für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- **360 v. H.** für die Grundstücke (Grundsteuer B)

gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Absatz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung fort.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Feststellung des Beteiligungsberichtes 2021 der Stadt Bad Saulgau

Gemäß § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde zur In-

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 7.3.2022.

**Die 1. Bebauungsplanänderung „Elisabethenstraße“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den Örtlichen Bauvorschriften bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zuständig ist das städtische Bauamt, das unter der Telefonnummer 07581 207-301 zu erreichen ist. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 26.1.2023  
gez. Doris Schröter  
Bürgermeisterin

## Inkrafttreten der 6. Bebauungsplanänderung „Straubenhalde 3A“

### in Bad Saulgau im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 19.1.2023 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 6. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in folgender Karte sichtbar und wird durch eine schwarz schraffierte Fläche dargestellt:

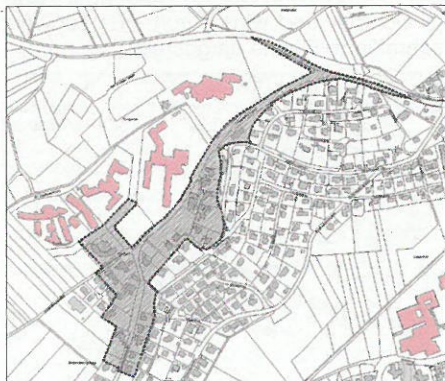


Foto: Stadtplanung

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2022.

**Die 6. Bebauungsplanänderung „Straubenhalde 3A“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den Örtlichen Bauvorschriften bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zuständig ist das städtische Bauamt, das unter der Telefonnummer 07581 207-301 zu erreichen ist. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 26.1.2023  
gez. Doris Schröter  
Bürgermeisterin

## WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG



Stadt Bad Saulgau  
Wirtschaftsförderung  
Ilona Boos, Thomas Schäfers  
Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau  
Tel. 07581 207-103, -104  
Fax 07581 207-860  
wirtschaftsfoerderung@bad-saulgau.de  
www.bad-saulgau.de

## Wechsel: Diana Zimmermann übernimmt ab 1. Februar den Unverpacktladen Bad Saulgau

Dass Johanna Wiedergrün und Bernadette Schneider ihren Unverpacktladen in Bad Saulgau zum Jahreswechsel abgegeben haben, war bereits vor einigen Monaten bekannt geworden. Bekannt ist mittlerweile auch, dass mit Diana Zimmermann die Nachfolge gesichert ist. Zum 1. Februar öffnet die neue Unverpackt-Inhaberin das

Ladengeschäft in der Pfarrstraße wieder für Kund\*innen, die Wert auf einen nachhaltigen und ökologischen Einkauf legen. Fürs Weitermachen gibt es eine finanzielle Unterstützung der Stadt aus dem neuen Förderprogramm innerstädtischer Einzelhandel.

Die Übernahme des Unverpacktladens hat Diana Zimmermann zwar nicht von langer Hand geplant. Die Entscheidung für die Weiterführung ist aber dennoch wohlüberlegt. Den Ausschlag gegeben haben für die gebürtige Fulgenstädterin dabei zwei gewichtige Gründe. Zum einen sei der Unverpacktladen sozusagen auf dem Silberblech serviert worden. Das Konzept entspreche genau ihren Vorstellungen und sie habe von allen Seiten eine tolle Unterstützung erhalten. Obwohl sie sich bewusst sei, dass der Schritt gerade in der aktuellen Situation auch ein Risiko sei, sehe sie in der Übernahme des Unverpacktladens eine Chance, noch einmal eine neue Herausforderung anzugehen. Zum anderen wolle sie im und mit dem Unverpacktladen auch etwas zurückgeben und einen Beitrag leisten für mehr nachhaltigen und fairen Handel, aber auch für eine lebenswerte (Innen-)Stadt.

Ab Februar geht es im Unverpacktladen Bad Saulgau nun wieder weiter. Ändern wird Diana Zimmermann das bisherige Konzept dabei nur behutsam. Hinzukommen soll beispielsweise Yoga-Bekleidung aus nachhaltiger Produktion. Passend dazu möchte Zimmermann, die bereits als Yoga-Lehrerin tätig ist, auch einzelne Kurse in ihren Geschäftsräumen anbieten. „Mir ist einfach wichtig, dass der Unverpacktladen und das Café auch ein Ort der Begegnung und Entschleunigung bleibt“, erklärt Zimmermann. Geöffnet haben wird der Unverpacktladen von Dienstag bis Freitag von 10.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Eröffnungswoche vom 1. bis 7. Februar bietet Diana Zimmermann einige Vorträge an. Am Donnerstag, 2. Februar, geht es um bioenergetische Kleidung, ökologisch, energetisch, ganzheitlich und fair. Beginn ist genauso wie am 3. Februar („Rohkost und Dörren“ – Tipps und Tricks von Rohkost-Ikone Jutta) um 18.00 Uhr. Und am 4. Februar findet ab 13.00 Uhr das Yoga-Schnuppern für alle (Yoga auf dem Stuhl bei körperlichen und mentalen Beschwerden) statt.

Bereits vor dem offiziellen Neustart besuchte das Team der Wirtschaftsförderung den Unverpacktladen – auch um die Bewilligung der städtischen Förderung aus dem Programm „Richtlinie der Stadt Bad Saulgau zur Förderung der Ansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt“ zu überbringen. Der Unverpacktladen ist das zweite Geschäft, das über das Förderprogramm unterstützt wird. Bis zu 6.000 Euro können Gewerbetreibende, die in der Innenstadt ein Ladengeschäft eröffnen bzw. weiterführen, von der Stadt erhalten. Das alleine reiche natürlich nicht aus, um mit einem Betrieb auch wirklich erfolgreich durchzustarten. „Aber für diejenigen, die mit dem Gedanken spielen, einen Laden in der Innenstadt zu betreiben, ist das dann vielleicht eine Entscheidungshilfe“, so Wirtschaftsförderin Ilona Boos, die übrigens bei der Stadtverwaltung als Fachbereichsleiterin auch zuständig für das Thema Nachhaltigkeit ist.